

Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

21. Jahrgang

2. Mai 1991

Nummer 13

Inhalt:

Verordnung des Landkreises Würzburg über das Landschaftsschutzgebiet „Polisina“ in den Gemarkungen Ochsenfurt und Frickenhausen vom 12. 04. 1991

IV/6-173-Sch 11/88

Verordnung des Landkreises Würzburg über das Landschaftsschutzgebiet „Polisina“ in den Gemarkungen Ochsenfurt und Frickenhausen vom 12. 04. 1991

Auf Grund von Art. 10 i. V. m. Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes — BayNatSchG — (BayRS 791-1-u), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 07. 1986 (GVBl. S. 135), erläßt der Landkreis Würzburg folgende, mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 27. 03. 1991, Nr. 820-8623-01-7/84, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Ein Teilbereich des „Bürgerholzes“ und dessen Umgebung in den Gemarkungen Ochsenfurt, Stadt Ochsenfurt, Landkreis Würzburg, und Frickenhausen, Markt Frickenhausen, Landkreis Würzburg, wird in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 60,0 ha und erhält die Bezeichnung „Polisina“

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25.000 und M 1:5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den genauen Grenzverlauf ist der Eintrag in der Karte M 1 : 5.000.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist es,

1. das wegen seiner Naturausstattung für die Erholung besonders geeignete Gebiet zu schützen,
2. die Schönheit, Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes zu bewahren,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewähr-

leisten, insbesondere Landschaftsschäden zu verhindern oder zu beheben,

4. das vorhandene Waldgebiet mit Magerrasenbereichen, Wiesen, Heckenstrukturen und Streuobstbeständen in der vielfältigen Ausprägung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu schützen.

§ 4

Besondere Vorschriften

Soweit für das Gebiet des Landschaftsschutzgebietes besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über Naturdenkmäler oder über den Schutz von Landschaftsbestandteilen, bleiben diese unberührt. Gleiches gilt, wenn künftig besondere naturschutzrechtliche Vorschriften erlassen werden.

§ 5

Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem in § 3 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild, den Naturgenuß oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.

§ 6

Erlaubnis

(1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes

1. bauliche Anlagen aller Art i. S. der Bayer. Bauordnung — BayBO — zu errichten, zu ändern, ihre Nutzung zu ändern, zu erweitern oder ihre äußere Gestaltung wesentlich zu ändern, auch wenn hierfür keine öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich ist,
2. Zäune und Einfriedungen aller Art (ausgenommen Forstkulturzäune ohne Verwendung von Beton) zu errichten, zu ändern oder zu erweitern,
3. Bondebestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen, Bohrungen oder Veränderungen der Bodengestalt in sonstiger Weise vorzunehmen,
4. außerhalb zugelassener Plätze Abfälle, Schrott und Altreifen abzulagern sowie außer Betrieb gesetzte Kraftfahrzeuge abzustellen,

5. ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen zu errichten,
6. Straßen, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Sport- oder Spielplätze o. ä. Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern oder Loipen anzulegen,
7. außerhalb von hierfür zugelassenen Straßen, Wegen oder Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen, sofern diese nicht im Rahmen einer erlaubnisfreien Nutzung nach § 7 der Verordnung notwendig ist (z. B. zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung),
8. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten,
9. außerhalb zugelassener Plätze
 - a) zu zelten, Wohnwagen abzustellen oder dies zu gestatten,
 - b) im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer zu entzünden und zu unterhalten,
 - c) Veranstaltungen durchzuführen (z. B. Motorcross, Feste, Open-air u.a.)
10. außerhalb von genehmigten Flugplätzen Ultraleichtflugzeuge zu starten oder zu landen oder Flugmodelle zu betreiben,
11. Gewässer (hier z. B. Gräben), den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, neue Gewässer herzustellen (z. B. Tümpel oder Teiche), Quellbereiche, insbesondere feuchte Wiesen, oder Gräben zu entwässern oder trocken-zulegen oder durch sonstige Maßnahmen nachhaltig zu verändern,
12. Grünland (feucht oder trocken) umzubrechen und in eine andere Nutzung zu verwandeln,
13. Erstaufforstungen, Rodungen, Umwandlung von Laubholzbeständen in Bestände mit überwiegender Nadelholzanteil vorzunehmen,
14. standortfremde und landschaftsuntypische Bepflanzungen vorzunehmen,
15. Streuobstwiesen in andere Kulturen umzuwandeln,
16. außerhalb des Waldes landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze zu beseitigen; unberührt bleibt Art. 2 des Naturschutzergänzungsgesetzes — NatEG —.

(2) Unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für veränderte Maßnahmen bei Naß- und Feuchtflächen sowie Mager- und Trockenstandorten gem. Art. 6d Abs. 1 BayNatSchG.

(3) 1. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 5 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkung durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

2. Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
3. Die Vorschrift des Art. 6a Abs. 3 BayNatSchG über Ersatzmaßnahmen ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Bei Erlaubnissen nach Abs. 1 ist die zuständige land- oder forstwirtschaftliche Fachbehörde zu beteiligen, soweit deren Belange berührt sind.
- (5) Die Erlaubnis wird gem. Art. 13 a Abs. 2 BayNatSchG durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung des naturschutzrechtlichen Erlaubnis vorliegen und die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt.
- (6) Einer Erlaubnis bedarf es nicht für Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches eines zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Bebauungsplanes i. S. des § 30 Baugesetzbuch —BauGB —.

§ 7

Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung i. S. des Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG; unabhängig davon gelten jedoch § 6 Abs. 1 Nrn. 11, 12, 13, 14, 15, und 16.
2. die Gartennutzung auf den bisher dafür angelegten Grundstücken in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes,
4. der Bau von land- oder forstwirtschaftlichen Straßen oder Wegen mit einer Fahrzeugbreite von nicht mehr als 3,00 m ohne landschaftsstörenden Belag (Beton, Schwarzdecke o.ä.).
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, behördliche Verbots- und Hinweistafeln oder von Wegemarkierungen, Verkehrszeichen, Warntafeln, Ortshinweisen und Sperrzeichen,
6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer (hier Gräben), Entwässerungsanlagen (z. B. Drainagen) im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
7. der Betrieb, die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen und Anlagen der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn,
8. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Verkehrssicherung im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,

9. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 8
Befreiung

(1) Von den Verboten des § 5 kann gem. Art. 49 Bay-NatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls eine Befreiung erfordern oder
2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führten würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i. S. des Bay-NatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Landschaftsschutzgebietes „Polisina“, vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung erlangt werden.

§ 9
Zuständigkeit

Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 6 und der Befreiung nach § 8 dieser Verordnung ist das Landratsamt Würzburg — Untere Naturschutzbehörde — zuständig.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Maßnahmen oder Handlungen nach § 6 Abs. 1 Nrn. 1 bis 16 ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt;
2. einer vollziehbaren Nebenbestimmungen in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 6 Abs. 3 oder zu einer Befreiung nach § 8 Abs. 2 der Verordnung nicht nachkommt.

(2) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 BayNatSchG.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

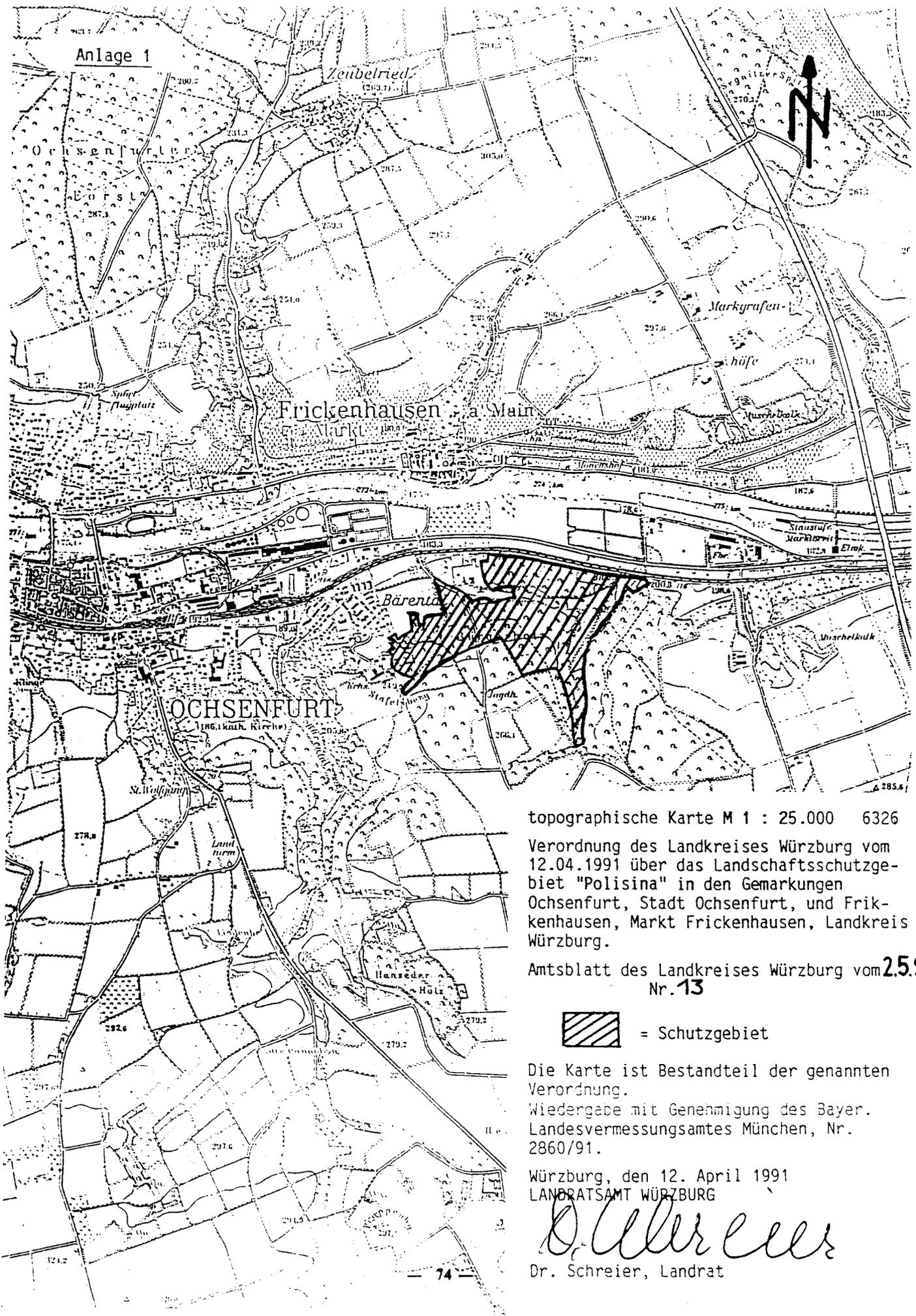
Würzburg, den 12. 04. 1991
Landratsamt Würzburg
Dr. Schreier, Landrat

L A N D R A T S A M T Dr. Schreier, Landrat

Schutzgebietekarten: M 1 : 25.000, Seite 74 (Anlage 1)
M 1 : 5.000, Seite 75 (Anlage 2 a)
M 1 : 5.000, Seite 76 (Anlage 2 b).

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 8700 Würzburg, Telefon (09 31) 80 03-0. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt im Abonnement jährlich 25.— DM zuzüglich Portokosten. Bestellungen beim Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15.

Druck: Schnelldruck Wingenfeld, Ochsenfurt.



topographische Karte M 1 : 25.000 6326

Verordnung des Landkreises Würzburg vom 12.04.1991 über das Landschaftsschutzgebiet "Polisina" in den Gemarkungen Ochsenfurt, Stadt Ochsenfurt, und Frickenhausen, Markt Frickenhausen, Landkreis Würzburg.

Amtsblatt des Landkreises Würzburg vom **25.91**
Nr. **13**

 = Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.

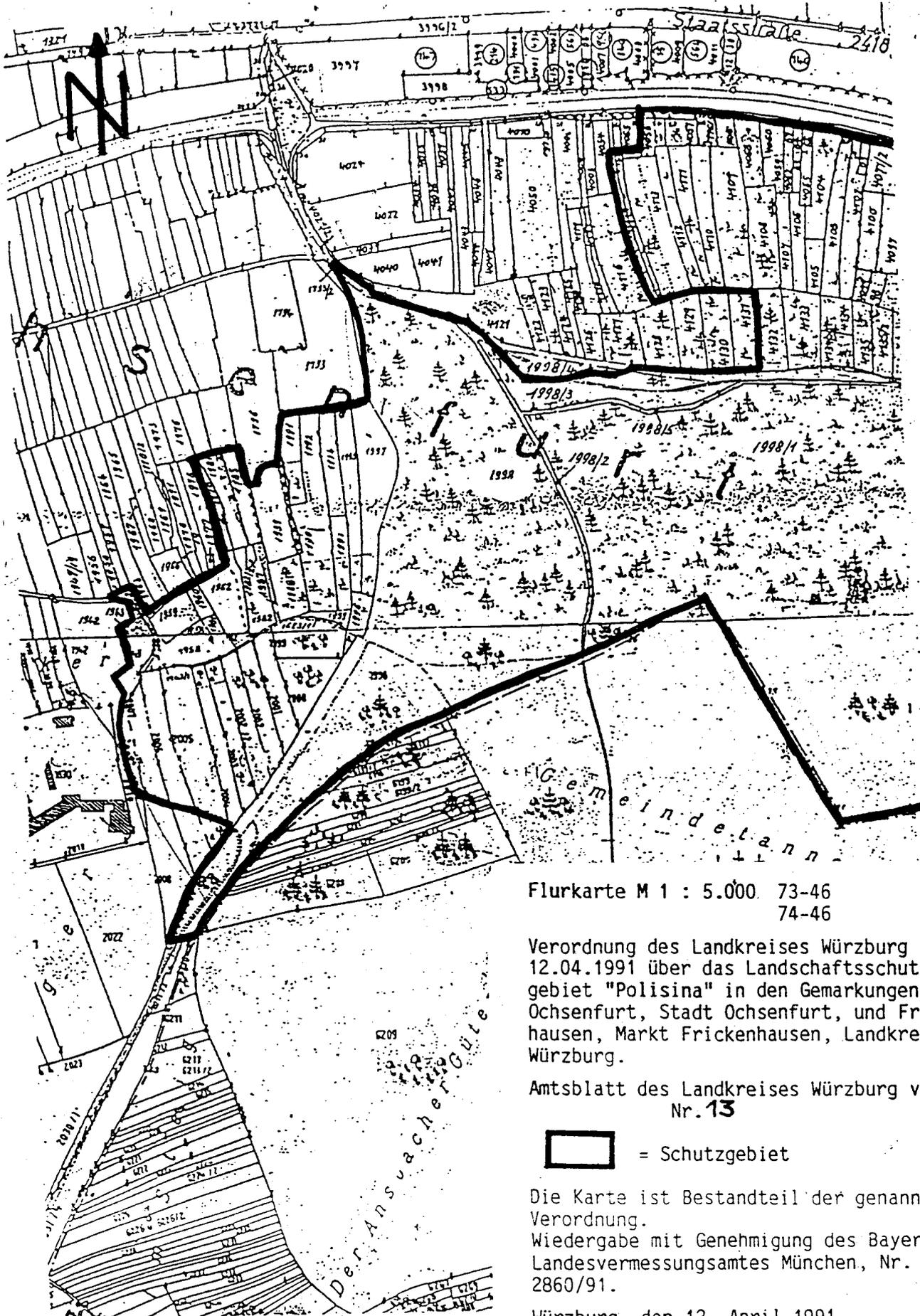
Wiedergabe mit Genehmigung des Bayer. Landesvermessungsamtes München, Nr. 2860/91.

Würzburg, den 12. April 1991

LANDRATSAMT WÜRZBURG

Dr. Schreier

Dr. Schreier, Landrat



Flurkarte M 1 : 5.000. 73-46
74-46

Verordnung des Landkreises Würzburg vom
12.04.1991 über das Landschaftsschutzge-
biet "Polisina" in den Gemarkungen
Ochsenfurt, Stadt Ochsenfurt, und Fricken-
hausen, Markt Frickenhausen, Landkreis
Würzburg.

Amtsblatt des Landkreises Würzburg vom 25.91
Nr. 13

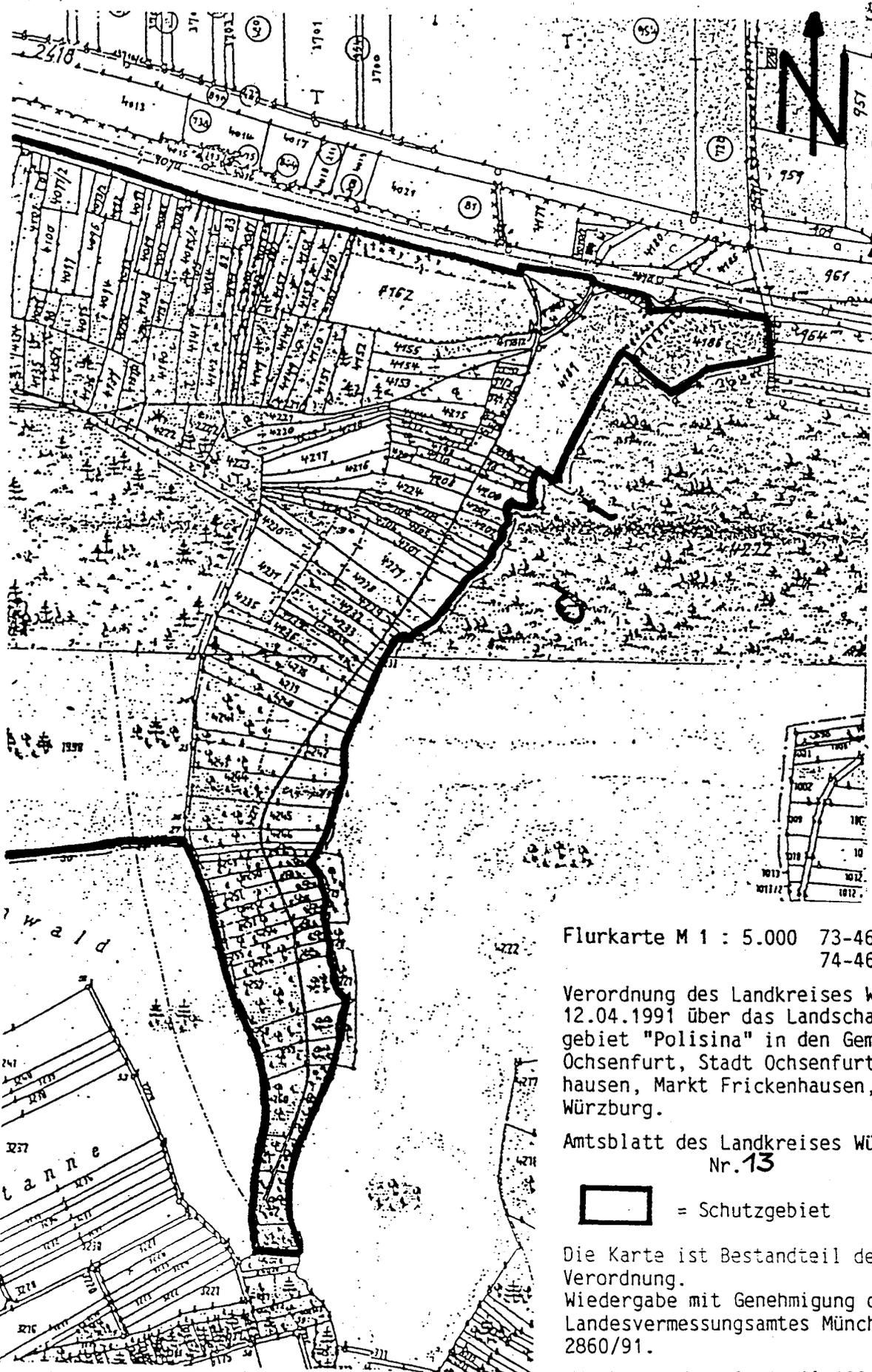
 = Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der genannten
Verordnung.
Wiedergabe mit Genehmigung des Bayer.
Landesvermessungsamtes München, Nr.
2860/91.

Würzburg, den 12. April 1991
LANDRATSAMT WÜRZBURG



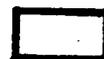
Dr. Schreier, Landrat



Flurkarte M 1 : 5.000 73-46
74-46

Verordnung des Landkreises Würzburg vom
12.04.1991 über das Landschaftsschutzge-
biet "Polisina" in den Gemarkungen
Ochsenfurt, Stadt Ochsenfurt, und Fricken-
hausen, Markt Frickenhausen, Landkreis
Würzburg.

Amtsblatt des Landkreises Würzburg vom 2.5.91
Nr. 13

 = Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der genannten
Verordnung.
Wiedergabe mit Genehmigung des Bayer.
Landesvermessungsamtes München, Nr.
2860/91.

Würzburg, den 12. April 1991
LANDRATSAMT WÜRZBURG